

Gemeinde Rohrbach, Hofmarkstraße 2, 85296 Rohrbach

Ihr Ansprechpartner
Vanessa Ostermeier

Tel. 08442 9670 - 27

Fax 08442 9670 - 34

gemeinde@rohrbach-ilm.de

NUTZUNGS-/MIETVERTRAG Nr. Monat/Jahr

Veranstalter/Mieter/Nutzer:	
Datum der Veranstaltung:	
Dauer der Hallenmiete/-nutzung:	
Art der Veranstaltung:	
Verantwortliche(r)/ Vertreter(in)	

I) ALLGEMEINE ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN:

1. Für die Überlassung der Halle werden gemäß der Entgeltsatzung folgende Kosten erhoben:

Entgelt für:		Entgelt je Einheit (Std./Stück/m ²)	Anzahl	Gesamtbetrag
1.1	Pauschale für Veranstaltung			
1.2	Stellung von gemeindlichem Personal (z.B. Aus- und Einlagern von Mobiliar, Putzen nach der Veranstaltung,...)	35,00 €/Std. zzgl. gesetzlicher Zuschläge		
1.3	Pauschale für Fremdveranstalterhaftpflichtver – sicherung (s. Ziffer 14 e)	--	--	--
1.4	Kautions	500,00 €		
1.5	Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten gemäß Positionen 1.1 und 1.2 (gilt nur für auswärtige Veranstalter)	--	--	--
1.6	Kostenersatz für ausgefallene Übungsstunden	--	--	--
insgesamt zu zahlen:				

2. Für die ordnungsgemäße Behandlung des Mobiliars/Halle ist eine Kautions in Höhe

vorstehender Ziffer 1.4 zu hinterlegen. Nach Abnahme der Halle wird die Kautions zurückgegeben, soweit keine Schäden während der Veranstaltung entstanden sind. Die Abnahme der Halle und der Einrichtungen erfolgt durch unseren Hausmeister.

3. Der ausgewiesene Gesamtbetrag muss bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung auf unser Konto IBAN: DE34 7215 1650 0000 0486 60 bei der Sparkasse Rohrbach, BIC BYLADEM1PAF, eingegangen sein. Auf der Überweisung ist die Mietvertragsnummer anzugeben. Erfolgt die Zahlung nicht bis zu dem genannten Termin, gilt der Vertrag als aufgelöst.
4. Bei Absage der Veranstaltung innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin wird der volle Mietbetrag nach Ziffer 1.1 zur Zahlung fällig.
5. Während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung muss eine unmittelbar verantwortliche Person anwesend und mit der Veranstaltungsleitung betraut sein (vgl. § 38 Abs. 2 VStättV). Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten (vgl. § 38 Abs. 3 VStättV). Falls erforderlich, ist eine Vertretung zu bestellen.
6. Der Fußbodenbelag in der Mehrzweckhalle, sowie in der Schmellerhalle sind schonend zu behandeln.
7. Tische, Stühle und Bühnenelemente sind vom Mieter/Nutzer aufzustellen und auch wieder abzubauen. Tische, Stühle und Bühnenelemente sind zu reinigen und wieder ordnungsgemäß zu stapeln und zu lagern. Werden die Reinigung und/oder das Stapeln vom Mieter/Nutzer nicht ordnungsgemäß durchgeführt, werden die dafür anfallenden Stunden des gemeindlichen Personals in Rechnung gestellt.
8. Reinigung – Abfallentsorgung
Unmittelbar nach Beendigung einer Veranstaltung muss die gesamte Halle besenrein zurückgegeben werden;
 - die Umkleieräume und die sonstigen Verkehrsflächen müssen in ordentlichem Zustand und frei von irgendwelchen Ablagerungen sein,
 - die Umgebung der Halle und die Parklätze müssen von Unrat gereinigt werden,
 - der durch die Veranstaltung angefallene Müll muss durch den Mieter/Nutzer umgehend, spätestens innerhalb von 2 Tagen auf eigene Kosten entsorgt werden. Die in der Mehrzweckhalle und außerhalb vorhandener Mülltonnen dürfen bei Veranstaltungen nicht zur Abfallentsorgung verwendet werden. Für die Stellung der Müllgefäße ist der Mieter/Nutzer verantwortlich. Bei Nichtbeachtung erfolgt die kostenpflichtige Beseitigung des Abfalls.
9. Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, die erforderlichen Meldungen für die Veranstaltungen durchzuführen, wie Anzeige der Veranstaltung bei der Gemeinde, Beantragung einer vorübergehende Gaststättengestattung, Sperrzeitverkürzung, GEMA etc. Er haftet auch für die korrekte Abführung der anfallenden Gebühren.
10. Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) bei der Durchführung der Veranstaltung einzuhalten.
11. Im Interesse des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung ist die Verwendung von Einweggeschirr nicht gestattet.

12. Sicherheitsmaßnahmen/ Brandschutzauflagen

- a) In die Dreifachhalle dürfen max. 1 500 Personen Einlass finden.
Bei jeder Veranstaltung über 200 Personen hat ein ausgebildeter Sanitäter anwesend zu sein. Bei Veranstaltungen über 500 Personen ist eine Hilfestelle des BRK einzurichten.
In die Schmellerhalle dürfen max. 199 Personen Einlass finden.
- b) Bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist sofort die zuständige Polizeiinspektion und bei Brandgefahr die Feuerwehr zu verständigen.
- c) Die gesetzliche oder die evtl. gesondert festgesetzte Sperrzeit ist einzuhalten.
- d) Der Mieter/Nutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung von den Einrichtungen, die dem Feuerschutz dienen, zu informieren und die vorhandenen Fluchtwege zu beachten. Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Beschilderungen, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungs- und Angriffswege dienen können, sind stets freizuhalten. Eine Verlegung von Kabeln oder Leitungen in Flucht- und Rettungswegen ist nicht zulässig.
- e) Die Notausgänge sind stets von Gegenständen freizuhalten.
- f) Die Mitnahme oder Verwendung von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen oder offenem Licht ist verboten. Bei Gebrauch dieser Gegenstände hat der Ordnungsdienst unverzüglich einzuschreiten. Für Ausschmückungen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden. Für Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen muss nichtbrennbares Material verwendet werden (vgl. § 33 Abs. 4 VStättV). Hängende Raumdekorationen müssen vom Fußboden mindestens einen Abstand von 2,50 m einhalten.
- g) Rauchen sowie offenes Feuer sind verboten. Der Mieter/Nutzer hat durch entsprechende Beschilderung darauf hinzuweisen.
- h) Der Mieter/Nutzer hat für eine ordnungsgemäße Nutzung des Parkraumes bei der Turmberghalle/Schmellerhalle Sorge zu tragen. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten. Der Mieter/Nutzer ist auch dafür verantwortlich, dass die Zufahrtsstraßen stets für Rettungsfahrzeuge frei befahrbar sind. Hierzu ist ein Fahrweg mit mindestens 3,0 m Breite und einer lichten Höhe von 3,50 m sicherzustellen. Ebenso müssen alle Hydranten frei bleiben und jederzeit zugänglich sein. Dies ist ggf. durch eine ausreichende Zahl an Ordnern sicher zu stellen.
- i) Die Stühle und Tische sind nach der Versammlungsstättenverordnung anzuordnen. Tische und Stühle müssen so aufgestellt werden, dass die Fluchtwege frei bleiben. Des Weiteren muss von allen Steh- und Sitzplätzen ein ungehinderter Zugang zu den Fluchtwegen möglich sein. Muster von Bestuhlungs-/ Betischungsplänen sind auf der Homepage der Gemeinde Rohrbach ersichtlich (www.rohrbach-ilm.de). Auf Wunsch können diese auch zugeschickt werden.
- j) Die Verantwortung und Haftung für die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt beim Mieter/Nutzer. Es wird empfohlen, einige Personen mit der Saalordnung zu beauftragen,

die auch den Brandschutz überwachen (evtl. Feuerwehr, gewerblicher Sicherheitsdienst).

- k) Für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen sind bauliche Vorkehrungen, wie Installationsschächte und -kanäle oder Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit insbesondere der Rettungswege gewährleisten (vgl. § 14 Abs. 2 VStättV).

13. Haftung

- a) Die Gemeinde Rohrbach überlässt dem Mieter/Nutzer die Halle mit den Einrichtungen und Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze nach Absprache mit dem Hausmeister Herrn Ströhl (Tel. 0163 4428956) oder dem Vertreter Herrn Mühlbauer (Tel. 0163 4428955) jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
Der Mieter/Nutzer übernimmt die, der Gemeinde Rohrbach als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- b) Der Mieter/Nutzer stellt die Gemeinde Rohrbach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mehrzweckhalle (einschließlich der Zugänge zu allen Anlagen und Räumen sowie der Zufahrten) stehen. Der Mieter/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Rohrbach. Die Haftung der Gemeinde Rohrbach für grobe Fahrlässigkeit bleibt bei diesem Verzicht unberührt.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter/Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Rohrbach, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Rohrbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- d) Der Mieter/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Rohrbach an der überlassenen Mehrzweckhalle, Mobiliar, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- e) Die Gemeinde Rohrbach hat für alle Fremdveranstaltungen eine gesonderte Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung mit Einschluss von Mietsachschäden abgeschlossen.

15. Hinweise

- a) Das Hausrecht wird generell von der Gemeinde Rohrbach ausgeübt. Für die Dauer der

Miete/ Überlassung ist auch der Mieter/Nutzer berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

- b) Im Übrigen wird auf die Vorschriften der Hallenordnung der Gemeinde Rohrbach hingewiesen. Der Mieter/Nutzer ist für die Beachtung und Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich. Die Hallenordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Rohrbach ersichtlich (www.rohrbach-ilm.de). Auf Wunsch kann die Hallenordnung auch zugeschickt werden.

Gemeinde Rohrbach,

Christian Keck
1. Bürgermeister

Unterschrift Mieter/Nutzer